

Gesetzentwurf

der Fraktion der FDP/DVP

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung des Landes Baden-Württemberg

A. Zielsetzung

Die Digitalisierung der Verwaltung soll weiter vorangetrieben und der freie Zugang zu offenen Daten im Gesetz verankert werden. Dadurch soll der Privatwirtschaft ermöglicht werden, niederschwellig neue Geschäftsmodelle zu entwickeln und öffentlichen Stellen einen vereinfachten Zugang zu Informationen zu ermöglichen. Für Privatpersonen wird die Transparenz staatlichen Handelns erhöht und ihre Teilhabe vereinfacht.

B. Wesentlicher Inhalt

Die Chancen von Open Data liegen insbesondere in der erhöhten Transparenz gegenüber Bürgerinnen und Bürgern und damit verbunden in ihrer Teilhabe an politischen Prozessen (Open Government).

Bislang gibt es in Baden-Württemberg keine Pflicht, Open Data zur Verfügung zu stellen. Dabei sind Daten der Rohstoff des Informationszeitalters – allerdings nur, wenn sie zugänglich gemacht werden. Der freie Zugang zu offenen Daten bildet die Grundlage für mehr Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Regierungs- und Verwaltungshandelns. Er eröffnet neue Möglichkeiten der digitalen Teilhabe der Bürger und eine bessere Zusammenarbeit von Bürgern mit der Verwaltung und umgekehrt.

Insbesondere staatlicherseits bestehen auf den unterschiedlichen Ebenen große Mengen an Daten, denn Bund, Länder und Gemeinden sind mit die größten Sammler und Halter von Daten. Diese Daten sind in der Regel jedoch nicht frei zugänglich. Vor allem seitens der Wirtschaft besteht ein großes Interesse an Open Data, da die Daten der öffentlichen Hand von besonders hoher Qualität sind. Ein entscheidender Punkt ist dabei die Öffnung für die gewerbliche Wirtschaft. Dadurch sind die

Datenbestände der öffentlichen Hand ein Schatz, der dringend gehoben werden sollte.

Durch die fehlende Pflicht zu Open Data geht der Wirtschaft in Baden-Württemberg ein erhebliches Wertschöpfungspotenzial verloren. Das Marktpotenzial wird für die EU auf 100 bis 140 Milliarden Euro jährlich geschätzt. Davon entfallen jährlich etwa zehn Prozent auf die Bundesrepublik Deutschland. Auch Baden-Württemberg kann hierbei partizipieren.

Zur Verfügung zu stellende offene Daten im Sinne dieses Gesetzes sind dabei ausdrücklich nur anonymisierbare Daten oder Daten mit Sachbezug. In Bezug auf personenbezogene Daten gelten die Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung.

C. Alternativen

Beibehaltung des Status Quo, wonach es in Baden-Württemberg bisher keine gesetzliche Verpflichtung gibt, Open Data zu veröffentlichen. Daher werden bisher nur wenige zur Nachnutzung geeignete Datensätze veröffentlicht und, damit einhergehend, bisher kaum offene Daten als Grundlage für E-Government-Anwendungen eingesetzt.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Die Einführung von Regelungen im Sinne eines Open Data-Gesetzes erzeugt einmalige Kosten zur Bereitstellung der Daten sowie wiederkehrende Kosten zur Sicherung der technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen zur effizienten Bereitstellung, Pflege und Aktualisierung der Daten sowie für einen einfacheren Austausch von Daten innerhalb und zwischen den Behörden des Landes.

E. Kosten für Private

Keine.

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung des Landes Baden-Württemberg

Artikel 1

Änderung des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung des Landes Baden-Württemberg

Das Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung des Landes Baden-Württemberg vom 17. Dezember 2015, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Februar 2021 (GBl. S. 182, 190) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Der Rechnungshof unterliegt diesem Gesetz nur, soweit nicht seine institutionelle Unabhängigkeit oder die Unabhängigkeit seiner Mitglieder beeinträchtigt werden.“

2. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 werden die Wörter „es sei denn, dies ist unwirtschaftlich oder unzumutbar“ gestrichen.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Für die Nutzung des elektronischen Weges werden vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften keine zusätzlichen Kosten erhoben.“

3. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Offen zugängliche Daten (Open Data)

(1) Die Landesbehörden stellen elektronische Daten, welche sie zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben erhoben haben oder durch Dritte in ihrem Auftrag erheben lassen, zum Datenabruf über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung. Auch Kommunen können diese Daten zur Verfügung stellen.

(2) Absatz 1 gilt für Daten, die

1. der Behörde elektronisch gespeichert und in Sammlungen strukturiert vorliegen, insbesondere in Tabellen- und Listenform oder Datenbanken, und
2. ausschließlich Tatsachen enthalten, die außerhalb der Behörde liegende Verhältnisse betreffen.

(3) Abweichend von Absatz 1 müssen solche Daten nicht bereitgestellt werden,

1. zu denen kein oder nur ein eingeschränktes Zugangsrecht besteht,
2. zu denen ein Zugangsrecht erst nach Beteiligung Dritter bestünde,
3. denen Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte Dritter entgegenstehen oder
4. die bereits von Dritten als offene Daten im Sinne des § 3a zur Verfügung gestellt werden.

(4) Personenbezogene Daten sind bei ihrer Veröffentlichung unkenntlich zu machen.

(5) Die Bereitstellung der Daten nach dieser Vorschrift und die Aktualisierung von bereits veröffentlichten Datensätzen erfolgt unverzüglich nach der Erhebung, sofern der Zweck der Erhebung dadurch nicht beeinträchtigt wird, andernfalls unverzüglich nach Wegfall der Beeinträchtigung. Ist aus technischen oder sonstigen gewichtigen Gründen eine unverzügliche Bereitstellung nicht möglich, sind die Daten unverzüglich nach Wegfall dieser Gründe bereitzustellen.

(6) Der Abruf der Daten muss entgeltfrei und zur uneingeschränkten Weiterverwendung ohne verpflichtende Registrierung, Antragstellung, Begründung oder sonstige Zugangshürden ermöglicht werden.

(7) Für die Bereitstellung der Daten gelten darüber hinaus die Anforderungen des § 10.

(8) Es besteht keine Verpflichtung der Behörden, die bereitzustellenden Daten auf Vollständigkeit, Richtigkeit, Plausibilität oder in sonstiger Weise zu prüfen.

(9) Die Landesbehörden sollen die Anforderungen an die Bereitstellung von Daten im Sinne des Absatzes 1 bereits frühzeitig bei der Optimierung von Verwaltungsabläufen, bei Abschluss von vertraglichen Regelungen im Zusammenhang mit Datenverarbeitung sowie bei der Beschaffung von informationstechnischen Systemen zur Datenverarbeitung berücksichtigen.“

4. In § 5 werden die Wörter

„oder die Behörde für bestimmte Verfahren oder im Einzelfall die Vorlage eines Originals verlangt. Die Behörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Art der elektronischen Einreichung sie für ihre Ermittlung des Sachverhalts zulässt“

gestrichen.

5. In § 10 werden die Absätze 2 und 4 aufgehoben.

6. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

7. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

8. § 13 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Amtliche Verkündungsblätter und Mitteilungen, für die nach Rechtsvorschrift des Landes eine

bestimmte Pflicht zur Bekanntmachung oder Veröffentlichung (Publikation) besteht, werden elektronisch über das Internet bekannt gemacht. Die Bekanntmachung kann ausschließlich elektronisch erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach § 13 Absatz 2 dieses Gesetzes erfüllt sind und keine anderen rechtlichen Vorgaben entgegenstehen. Artikel 63 Absatz 1 und 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg bleibt unberührt.“

2. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Jede Person muss einen angemessenen Zugang zu der Publikation haben. Es muss die Möglichkeit bestehen, die Publikation zu abonnieren oder elektronisch einen Hinweis auf neue Publikationen zu erhalten. Es ist sicherzustellen, dass die publizierten Inhalte allgemein und dauerhaft zugänglich sind und eine Veränderung des Inhalts ausgeschlossen ist. § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung und § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung bleiben unberührt.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

13.7.2021

Dr. Rülke, Karrais
und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Novellierung des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung des Landes Baden-Württemberg (EGovG BW) dient der nachhaltigen Fortentwicklung der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung in Baden-Württemberg. Der Gesetzentwurf schafft hier insbesondere für den Teilbereich Open Data die rechtliche Grundlage. Wesentliches Ziel ist die Förderung der Bereitstellung offener Daten. Daten und Informationen sind der entscheidende Rohstoff des 21. Jahrhunderts, dessen Wert sich kontinuierlich potenziert. Der freie Zugang zu offenen Daten bildet die Grundlage für mehr Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Regierungs- und Verwaltungshandelns, liefert Impulse für wirtschaftliche und gesellschaftliche Innovationen und eröffnet neue Möglichkeiten der digitalen Teilhabe und Zusammenarbeit zwischen Verwaltung, Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft. Der vorliegende Gesetzentwurf legt daher die Grundlage für einen einheitlichen, freien Zugang zu öffentlichen Daten in Baden-Württemberg, indem die Behörden verpflichtet werden, ihre unbearbeiteten Daten in maschinenlesbaren, offenen Formaten zur freien und uneingeschränkten Weiterverwendung durch die Öffentlichkeit einheitlich zur Verfügung zu stellen – sofern keine Rechte Dritter entgegenstehen.

Trotz der bereits implementierten Möglichkeit zur Bereitstellung offener Daten seitens der Behörden bedarf eine nachhaltige und effiziente Bereitstellung offener Daten einer verpflichtenden gesetzlichen Regelung. Die gesetzmäßige Bereitstellung von offenen Daten soll nicht zu einer Mehrbelastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Behörden führen. Vielmehr soll diese Regelung langfristig zu einer Entlastung in den Behörden beitragen. Voraussetzung für die Hebung des hohen Wertschöpfungspotenzials offener Daten ist neben der umfangreichen Bereitstellung auch die Verlässlichkeit: Bürger müssen sich in einem sicheren Rechtsrahmen darauf verlassen können, dass bestimmte Daten zur Verfügung gestellt und regelmäßig aktualisiert werden. Nur eine verpflichtende gesetzliche Verankerung wird daher sicherstellen, dass das gesamte Potenzial offener Daten realisiert werden kann. Gleichzeitig führt Open Data zu einer effizienteren Datenverwertung zwischen Behörden: Relevante Informationen werden leichter zugänglich und ausgetauscht, Datensilos aufgebrochen und ein einfacherer Austausch von Daten ermöglicht. Damit sollen unter anderem die Grundlagen für ressortübergreifende Möglichkeiten der Datenauswertung gelegt werden, um moderne Methoden der Datenanalyse für die Arbeit der Verwaltung auch über die verschiedenen Behörden hinweg nutzbar zu machen.

Die Bereitstellung der Daten der Behörden soll so gestaltet werden, dass der größtmögliche Nutzen einerseits für Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft und andererseits für die Verwaltung selbst entsteht. Open Data hat somit einen hohen Wert, der auch für die Wirtschaft entscheidend ist. Nicht umsonst wird Open Data sogar als Digitales Gold bezeichnet. Mithilfe der durch Open Data bereitgestellten Daten können nicht nur neue Geschäftsmodelle entwickelt werden, auch für bereits bestehende Geschäftsmodelle besteht die Chance, diese durch den Einsatz von Open Data zu veredeln und in ihrem Wert zu steigern. Aber auch für den demokratischen Rechtsstaat kann sich Open Data als gewinnbringend erweisen. Vor allem soll ein Kulturwandel im Umgang der Behörden mit den im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Aufgabenerfüllung erlangten Daten hin zu mehr Öffentlichkeit und Weiterverwendung durch jedermann erreicht werden.

Ein Rechtsanspruch auf die Bereitstellung von Daten wird durch dieses Gesetz nicht begründet.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 – Änderung des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung des Landes Baden-Württemberg

Zu Nummer 1 (§ 1)

In § 1 Absatz 8 wird geregelt, dass der Rechnungshof Baden-Württemberg diesem Gesetz nur unterliegt, soweit nicht seine institutionelle Unabhängigkeit oder die Unabhängigkeit seiner Mitglieder beeinträchtigt werden. Der Rechnungshof Baden-Württemberg soll in seiner Tätigkeit durch Open Data nicht eingeschränkt oder behindert werden. Die besondere verfassungsrechtliche Funktion sowie die institutionelle Unabhängigkeit des Rechnungshofs Baden-Württemberg werden betont.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung wird die Einschränkung der Verpflichtung zu elektronischen Verwaltungsverfahren auf Unverhältnismäßigkeit beschränkt.

Zu Buchstabe b

Buchstabe b nimmt Bezug auf § 3a Absatz 6, wonach der Abruf der nach Absatz 2 Nummer 1 bereitgestellten Daten entgeltfrei und zur uneingeschränkten Weiterverwendung durch jede Person erfolgt.

Zu Nummer 3 (§ 3a)

§ 3a regelt die Bereitstellung von Daten. Daten im Sinne dieses Gesetzes sind Werte, Angaben oder formulierbare Befunde, die unabhängig von Bedeutung, Interpretation und Kontext sind und in Sammlungen strukturiert in Form von Tabellen, Listen oder Datenbanken vorliegen. Diese Daten werden im Regelfall sogenannte Rohdaten sein, also auf den Tatsachenkern reduzierte Aufzeichnungen. Wird beispielsweise auf Basis erhobener Daten eine Statistik, ein Bericht oder eine sonstige Bewertung erstellt, so sind nach dieser Vorschrift nur die ursprünglichen Rohdaten zu veröffentlichen. Daten sind daher abzugrenzen von Dokumenten. Dokumente sind sonstige Aufzeichnungen, Verwaltungsakte, Texte, Berichte, Entwürfe und Notizen, die im Rahmen der Verwaltungsarbeit entstehen und welche von dieser Regelung nicht erfasst werden. Dennoch können derartige Informationen zu bestimmten Daten zur Weiterverwendung zusätzlich veröffentlicht werden, wenn die Behörde dies für sinnvoll erachtet. Zudem können ergänzende Informationen in Form von Dokumenten zu Datenerhebung, Rahmenbedingungen der Messung (beispielsweise Beschreibung der Testprotokolle, Probenentnahmestellen, Bedingungen, Probenlagerung) oder jeweils gängigen fachlichen und wissenschaftlichen Standards verfügbar gemacht werden, die Dritte bei der Weiternutzung der Daten berücksichtigen können. Hierzu besteht für die Behörden jedoch keine Verpflichtung.

Dies gilt nur soweit nicht geltendes Recht entgegensteht. Damit soll sichergestellt werden, dass die aufgrund der jeweiligen Besonderheiten für bestimmte Rechtsgebiete abschließend getroffenen Regelungen Gültigkeit behalten und Doppelungen, Widersprüche oder auch Konflikte mit anderen Rechtsvorgaben vermieden werden. Darüber hinausgehende Veröffentlichungspflichten nach § 3a EGovG BW bestehen in diesem Fall nicht. Gleichwohl gilt: Sofern Behörden offene Daten im Sinne von § 3 bereitstellen, müssen diese im Open Data-Portal über entsprechende Metadaten auffindbar gemacht werden.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Datenbereitstellung durch die baden-württembergischen Behörden. Ausgenommen von § 3a EGovG BW sind die Gemeinden und Landkreise. Auch die kommunalen Unternehmen (insbesondere in den Formen der Regie- und Eigenbetriebe und in Form der Anstalt des öffentlichen Rechts) sind nicht Adressat von § 3a. Die Bereitstellungspflicht erstreckt sich dabei auf diejenigen Daten, welche die Behörden im Rahmen ihrer öffentlich-rechtlichen Tätigkeit erhoben haben oder durch Dritte in ihrem Auftrag haben erheben lassen. Voraussetzung ist, dass die Daten elektronisch vorliegen und die datenhaltende Behörde berechtigt ist, über die Daten zu verfügen. Daten, die auf Grundlage von fiskalischem Handeln der Behörde, z.B. bei öffentlicher Beschaffung und bei Antragsverfahren verwendet werden, sind von der Bereitstellungspflicht nicht umfasst.

Zu Absatz 2

Absatz 2 beschreibt die bereitzustellenden Daten. Die Daten müssen nach Absatz 2 Nummer 1 elektronisch gespeichert und in Sammlungen vorliegen. Dies betrifft insbesondere elektronisch gespeicherte Tabellen und Listen sowie Datenbanken. Ihre Strukturiertheit ist Voraussetzung der Maschinenlesbarkeit und Interpretierbarkeit. Anträge, Vermerke, Verwaltungsakte, Studien, Berichte oder andere Texte fallen nicht unter den Datenbegriff, sondern sind von Daten begrifflich als Dokumente abzugrenzen. Auf das jeweilige Dateiformat kommt es dabei nicht an. Auch E-Mails, die in einem E-Mail-System der Behörde gespeichert sind, werden vom Datenbegriff nicht erfasst. Dokumente, die aufgrund einer bewertenden Bearbeitung von Daten entstehen, sind daher ebenfalls keine Daten im Sinne dieser Vorschrift. Berichte und Auswertungen von Daten sind daher auch dann von der Veröffentlichungspflicht nach dieser Regelung ausgeschlossen, wenn sie strukturiert in Datenform vorhanden sind, beispielsweise, weil die Dokumente schriftliche Bewertungen und Auswertungen einer primären Datensammlung oder Datenbank in Form einer Tabelle enthalten. Dazu zählen auch Zusammenfassungen vorgenannter Informationen. Nach Absatz 2 Nummer 2 sind nur Daten, die ausschließlich Tatsachen enthalten, die außerhalb der Behörde liegende Verhältnisse betreffen, von der Veröffentlichungspflicht umfasst. Daten, die beispielsweise zur Organisation oder Erleichterung des Dienstablaufs erhoben werden, sind nicht bereitzustellen. Insbesondere Daten, die im Rahmen der Aufsicht gesammelt werden, unterfallen nicht dem Anwendungsbereich des § 3a EGovG BW.

Zu Absatz 3

Absatz 3 benennt Ausnahmen von der Bereitstellung der Daten im Sinne des Absatz 1 Satz 1. Absatz 3 Nummer 1 schließt eine Bereitstellung aus, wenn kein oder nur ein eingeschränktes Zugangsrecht besteht. Solche Einschränkungen können sich insbesondere ergeben, wenn beispielsweise der Schutz öffentlicher Belange und der Rechtsdurchsetzung gefährdet ist, wenn eine Veröffentlichung dem Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses entgegensteht, der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gefährdet ist oder von einer Veröffentlichung aus Gründen des Datenschutzes abzusehen ist. Der Schutz von personenbezogenen Daten ist dabei von besonderer Wichtigkeit. Absatz 3 Nummer 2 und 3 stellen klar, dass die Daten nur dann bereitgestellt werden dürfen, wenn die Behörde zur Verfügung über die Daten berechtigt ist. Insbesondere bestimmte Nutzungsbedingungen oder sonstige vertragliche Vereinbarungen sowie Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte Dritter oder Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen können einer Bereitstellung im Wege stehen. Absatz 3 Nummer 4 bestimmt, dass die Behörde die Daten nicht bereitstellen muss, wenn die Daten über öffentlich zugängliche Netze bereits maschinenlesbar und entgeltfrei veröffentlicht sind.

Zu Absatz 4

Absatz 4 betont die Anonymisierung von personenbezogenen Daten. Diese müssen vor einer Veröffentlichung unkenntlich gemacht werden.

Zu Absatz 5

Absatz 5 definiert den Zeitpunkt der Bereitstellung. Die Daten müssen nicht bereits während des Erhebungsprozesses, sondern erst nach Abschluss der Erhebung veröffentlicht werden. Die Bereitstellung der Daten soll unverzüglich nach der Erhebung erfolgen, sofern der Zweck der Erhebung bzw. die Erfüllung erforderlicher Fachaufgaben dadurch nicht beeinträchtigt wird. Beispielsweise stünde die unverzügliche Veröffentlichung von Daten aus Förderanträgen nicht der Erfüllung der Fachaufgaben entgegen. Denkbar sind weiterhin technische Gründe, beispielsweise Verzögerungen aufgrund technischer Störungen oder notwendiger Wartungsarbeiten. Die Bereitstellung hat dann unverzüglich nach Wegfall dieser Gründe zu erfolgen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt, dass der Abruf der nach Absatz 2 Nummer 1 bereitgestellten Daten entgeltfrei und zur uneingeschränkten Weiterverwendung durch jede Person erfolgt. Für die gesonderte Bereitstellung der Daten auf anderem Wege (z. B. in ausgedruckter Form etc.) können weiterhin Gebühren erhoben werden.

Zu Absatz 7

Absatz 7 regelt, dass für die Bereitstellung der Daten die bereits im Gesetz festgeschriebenen Anforderungen gelten.

Zu Absatz 8

Absatz 8 befreit die Behörde von der Pflicht, die Daten vor der Bereitstellung auf Richtigkeit, Vollständigkeit, Plausibilität oder in sonstiger Weise zu prüfen. Der bereitstellenden Behörde soll demnach kein Haftungstatbestand entstehen.

Zu Absatz 9

Absatz 9 fordert von den Behörden, die effiziente Bereitstellung von Daten als offene Daten bereits frühzeitig bei der Optimierung von Verwaltungsabläufen zu berücksichtigen („Open by Design“). Dazu zählt auch eine Prüfung, inwieweit Hinderungsgründe im Sinne von Absatz 3 Nummer 1 vermieden werden können. Ebenso sollen beim Abschluss von vertraglichen Regelungen zur Erhebung oder Verarbeitung der Daten sowie bei der Beschaffung von informationstechnischen Systemen für die Speicherung und Verarbeitung der Daten rechtzeitig alle Voraussetzungen für eine effiziente und automatisierte Bereitstellung offener Daten berücksichtigt werden, um den entstehenden Aufwand gering zu halten. Dies betrifft insbesondere einheitliche Vorgaben zur Einrichtung offener, standardisierter Schnittstellen zur effizienten Datenbereitstellung bei geeigneten Fachverfahren.

Zu Nummer 4 (§ 5)

Wird ein Verwaltungsverfahren elektronisch durchgeführt, können die vorzulegenden Nachweise elektronisch eingereicht werden, es sei denn, dass durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist.

Zu Nummer 5 (§ 10)

Mit der Einfügung des § 3a im Sinne des „Open Data by default“ bedarf es keiner Verordnungsermächtigung der Landesregierung zur Regulierung von Datenbereitstellung und -Nutzung. Daher wird § 10 Absatz 2 ersatzlos aufgehoben.

Zu Nummer 6

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 5.

Zu Nummer 7

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 5.

Zu Nummer 8 (§ 13)

Zu Ziffer 1

Ziffer 1 dient der Klarstellung, dass Amtliche Verkündigungsblätter und Mitteilungen, für die nach Rechtsvorschrift des Landes eine bestimmte Pflicht zur Bekanntmachung oder Veröffentlichung besteht, ausschließlich elektronisch erfolgen kann, wenn die Voraussetzungen nach § 13 Absatz 2 EGovG BW erfüllt sind und keine anderen rechtlichen Vorgaben entgegenstehen.

Zu Ziffer 2

Ziffer 2 dient der sprachlichen Verständlichkeit.

Zu Artikel 2 – Inkrafttreten

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten.